

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/9/18 86/17/0113

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.09.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §48 Abs1;

VwGG §42 Abs1;

ZustG §17 Abs3;

Rechtssatz

Für den Zeitpunkt einer durch Hinterlegung bewirkten Zustellung zu eigenen Handen des Empfängers und damit für den Beginn eines von der Zustellung eines Bescheides abhängigen Fristenlaufes ist der Wissensstand des Bescheidempfängers nicht maßgeblich. Daher ist das Vorbringen des Bescheidempfängers, er habe nicht gewusst, dass die Einspruchsfrist schon vor der Abholung der die Strafverfügung enthaltenden Sendung zu laufen begonnen habe, bzw die Verschaffung dieses Wissens sei nicht zumutbar, nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit eines Bescheides zu erweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986170113.X01

Im RIS seit

09.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$